

32. Sind die außerordentlichen Kriegsgerichte für die Untersuchung und Aburteilung des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung ganz allgemein oder im Hinblick auf § 4 GG. z. StGB. nur bezüglich der Tatbestandsformen der §§ 307, 311 StGB. zuständig?

Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851  
(Pr. GG. S. 451) — BZG. — §§ 8, 10.

Einfl.-Gesetz zum Strafgesetzbuch — GG. z. StGB. — § 4.

IV. Straffenat. Ur. v. 19. März 1915 g. B. IV 88/15.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Wollstein.

Aus den Gründen:

... „Der am 4. Oktober 1900 geborene Angeklagte ist von der Strafkammer wegen vorsätzlicher Inbrandsetzung eines Strohschobers, begangen zu A. D.-G. Reg.-Bezirk Posen am 30. August 1914, nach § 308 StGB. bestraft worden. Für den gedachten Bezirk sind indes durch Bekanntmachung des kommandierenden Generals des 5. Armeekorps vom 31. Juli 1914 auf Grund des § 10 BZG. Kriegsgerichte

gebildet, vor die nach dieser Vorschrift die Untersuchung und Aburteilung u. a. der in § 8 BZG. mit Strafe bedrohten Verbrechen gehören, insofern sie nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen sind. Da diese am 31. Juli 1914 erfolgt sind (RGBl. S. 263), trifft letztere Voraussetzung auf den mitgeteilten Sachverhalt zu, wie auch die vorsätzliche Brandstiftung nach § 8 BZG. mit dem Tode bestraft wird. Es ist jedoch bestritten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang § 8 noch Geltung hat. Einer Entscheidung dieser Frage würde es für den vorliegenden Fall indes nur bedürfen, wenn durch seine Außerkraftsetzung zugleich die Tragweite des § 10 BZG. beeinflusst würde. Allerdings wird dies in der Literatur unter dem Hinweis behauptet, daß durch § 8 BZG. keine Handlung mehr mit Strafe bedroht sei, da er durch § 4 EG. z. StGB. ersetzt und dieser nunmehr nach sinngemäßer Auslegung als durch § 10 BZG. an Stelle von dessen § 8 in Bezug genommen anzusehen sei.<sup>1</sup> Da nun § 4 EG. z. StGB. hinsichtlich der vorsätzlichen Brandstiftung nur die Tatbestände der §§ 307 und 311 StGB. erwähnt, würde § 308 das., aus welchem der Angeklagte verurteilt ist, für die Anwendung des § 10 BZG. auszuschneiden haben.

Allein § 4 EG. z. StGB. enthält lediglich materielles Strafrecht und kann demgemäß auch nur auf diesem Gebiet Wirkung beanspruchen. Wenn also durch ihn § 8 BZG. wegen der anderweiten Begrenzung der Fälle, in denen Todesstrafe zu verhängen ist, seine materielle Bedeutung verloren hat, so folgt daraus noch keineswegs ohne weiteres, daß mittels seiner Vorschrift zugleich in die nach Art. 68 der Reichsverfassung mit reichsgesetzlicher Kraft versehenen rein prozeßrechtlichen Bestimmungen des § 10 BZG., sei es einschränkend, sei es — durch deren Erstreckung auf die Tatbestände der §§ 322—324 StGB. — erweiternd, eingegriffen werden sollte. Es muß dies um so mehr als ausgeschlossen erscheinen, als die in § 8 BZG. erwähnten Delikte hinsichtlich ihrer äußeren und inneren Voraussetzungen, sowie ihrer Strafbarkeit als solcher durch § 4 EG. z. StGB. völlig unberührt bestehen geblieben sind. Und wenn § 10 BZG. auf die in § 8 das. „mit Strafe bedrohten“ Verbrechen und Vergehen

<sup>1</sup> Kleinfeiler in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze 1. Aufl. S. 446 Anm. 1 b zu § 10 BZG.; v. Nicolai, Der reichs- und landesrechtliche Kriegszustand S. 24, 35/36.

Bezug nimmt, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß die kriegsgerichtliche Zuständigkeit bloß dann einzutreten habe, wenn für die Bestrafung die in § 8 festgesetzte Strafandrohung maßgebend ist, dagegen in Wegfall komme, sobald jene auf Grund gesetzlicher Änderung des Kreises der Handlungen, welche während bestehenden Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes mit dem Tode zu bestrafen sind, nunmehr aus einem anderen Strafgesetz zu erfolgen hat. Das Zutreffende dieser Auffassung ergibt klar der Umstand, daß § 10 BZG. genau in der gleichen Wortverbindung auch auf § 9 das. verweist, nach diesem aber die von ihm bis zu einem Jahr angebrohte Gefängnisstrafe nicht eintritt, wenn die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, so daß mithin in einem solchen Fall die Bestrafung nicht dem § 9, sondern einem anderen Strafgesetz entnommen werden muß. Sonach kann die in § 10 enthaltene Verweisung auf die „in §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen“ nur den Sinn haben, daß damit die in jenen Vorschriften aufgeführten Straftaten als solche, ganz abgesehen von der für sie daselbst gegebenen Strafandrohung, bezeichnet werden sollten und daß die Ausdrucksweise lediglich zur Vereinfachung an Stelle der nochmaligen Aufzählung jener im einzelnen gewählt worden ist. Dementsprechend umfaßt aber, selbst wenn § 8 BZG. durch § 4 GG. z. StGB. als aufgehoben zu erachten ist, die Zuständigkeitsvorschrift des § 10 BZG. die vorsätzliche Brandstiftung ganz allgemein, also nicht bloß in den Tatbestandsformen der §§ 307, 311 StGB., sondern auch der §§ 306, 308 das., und zwar um so unbedenklicher, als sich, falls es hierauf überhaupt ankommen sollte, der in diesen Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgestellte Begriff der Brandstiftung mit dem in § 10 BZG. vorausgesetzten (vgl. §§ 285—287, 289 des StGB. für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851, Ges. S. 101 ff.) im wesentlichen deckt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gleicher Ansicht Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze 3. Aufl. S. 459 Anm. 13 zu § 9 BZG., S. 460 Anm. 2 zu § 10 das.; Ebermayer, ebenda 4. Aufl. S. 372 Anm. 11 zu § 9 und S. 373 Anm. 2 zu § 10 BZG.; v. Dischausen in HoltbArch. Bd. 61 S. 495, 499, 505. Auch das Bayerische Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (Ges. u. VerordnBl. S. 1161 fig.) zählt in Art. 6 Ziff. 5 die vorsätzliche Brandstiftung nach §§ 306—308, 311 StGB. ausdrücklich als zur Zuständigkeit des Standrechts (standrechtlichen Gerichts) gehörig auf.

Unterstand somit die Aburteilung des Angeklagten wegen Verbrechens gegen § 308 StGB. nicht der ordentlichen bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit, lag sie vielmehr dem außerordentlichen Kriegsgericht ob, so muß das aus diesem Grunde angefochtene Urteil aufgehoben und in der Sache selbst gemäß § 394 StPD. auf Unzulässigkeit der Strafverfolgung des Angeklagten wegen jener Straftat durch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte erkannt werden.“